

Einkaufsbedingungen der Firma viastore SYSTEMS GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (Person, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten sind nur gültig, wenn **viastore** der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn **viastore** in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten entgegennimmt oder bezahlt.
- 1.4 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.

2. Angebote, Angebotsunterlagen, Ausführung

- 2.1 Nimmt der Lieferant die Bestellung von **viastore** nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so ist **viastore** zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich **viastore** das Eigentums- und das **Urheberrecht** vor; sie sind Dritten gegenüber strikt geheim zu halten und dürfen diesen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von **viastore** auch nicht teilweise zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie sowie alle vom Lieferanten gefertigten Abschriften, Kopien, Aufzeichnungen o.ä. unaufgefordert an **viastore** zurück zu geben.
- 2.3 Der Lieferant muss für seine Lieferungen oder Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackungen ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten. Die Rechnung ist an die Postanschrift von **viastore** zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 3.3 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Bezahlung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl Rechnung als auch Ware bei **viastore** eingegangen bzw. die Leistungen erbracht sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen **viastore** in gesetzlichem Umfang zu.

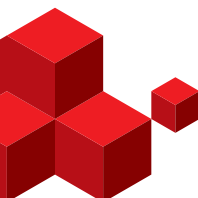
4. Lieferzeit

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind bindend.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, **viastore** unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungenen Liefertermine bzw. Lieferfristen nicht einbehalten werden können.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen **viastore** die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 4.4 Die vorbehaltlose Abnahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die **viastore** wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

5. Gefahrübergang, Versandanschrift

- 5.1 Die Lieferung erfolgt mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung frei Haus auf Gefahr des Lieferanten.
- 5.2 Anlieferungen mittels LKW werden nur von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr entgegengenommen.
- 5.3 Wenn in der Bestellung nichts anderes vorgeschrieben ist, gelten folgende Versandanschriften:

- a.) Versand an Werk Stuttgart-Feuerbach:
Für Postsendungen: Magirusstr. 13, 70469 Stuttgart
Für LKW-Sendungen: Stuttgart-Feuerbach, Magirusstr. 13 (Wareneingang)
- b.) Versand an Werk Bietigheim-Bissingen:
Für Frachtgut, Expressgutsendungen: Bahnstation Bietigheim-Bissingen
Für Postsendungen: Seewiesenstr. 8, 74321 Bietigheim-Bissingen
Für LKW-Sendungen: Bietigheim-Bissingen/Württ., Seewiesenstr. 8
- c.) Versand an Logwin Solutions Neckartenzlingen GmbH
Für Postsendungen: Stuttgarter Str. 45-51, 72654 Neckartenzlingen
Für LKW-Sendungen: Stuttgarter Str. 45-51, 72654 Neckartenzlingen



6. Dokumente

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer und die Artikelnummer von **viastore** anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die **viastore** nicht einzustehen hat.

7. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- 7.1 **viastore** ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- 7.2 Soweit der Lieferant einen Mangel zu vertreten hat, zu dem auch die Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie zählt, ist der Lieferant nach Wahl von **viastore** zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Der Lieferant kann die von **viastore** gewählte Art der Nacherfüllung jedoch verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Fall der Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen.
- 7.3 **viastore** ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und es deshalb nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel zu unterrichten und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen.
- 7.4 Das Recht auf Rücktritt oder Minderung steht **viastore** erst dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Lieferant nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die geschuldete Nacherfüllung zu erbringen oder wenn er diese über angemessene, von **viastore** schriftlich gesetzte Fristen hinaus verzögert oder die Durchführung der Nacherfüllung verweigert.
- 7.5 Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten; dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
- 7.6 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in 3 Jahren, es sei denn, die Lieferung ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Ist die Lieferung entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht, verjähren Mängelansprüche – außer in Fällen der Arglist – in 6 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt jeweils mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes bzw. der Abnahme.
- 7.7 Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine schriftliche Mängelrüge von **viastore** bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch 3 Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung des Lieferanten, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor.

8. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

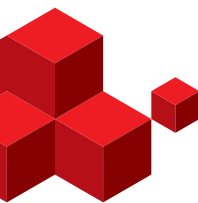
- 8.1 Für den Fall, dass **viastore** aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, **viastore** von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der Lieferung des Lieferanten verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit angemessener Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; diese Regelung beinhaltet keinerlei Einschränkung gesetzlicher und/oder vertraglicher Ansprüche von **viastore** gegenüber dem Lieferanten.
- 8.3 Ist ein Mangel der Lieferung ursächlich oder mit ursächlich für die Notwendigkeit einer Rückrufaktion, wird **viastore** den Lieferanten unterrichten und ihm hinsichtlich Inhalt und Umfang einer Rückrufaktion die Möglichkeit der Mitwirkung einräumen, es sei denn, die Unterrichtung oder Mitwirkung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels der Lieferung ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

9. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, sofern er von der Existenz des entgegenstehenden Rechts Kenntnis oder fahrlässig keine Kenntnis hatte. Wird **viastore** von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant bei entsprechender Haftung verpflichtet, **viastore** von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die **viastore** aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

10. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Modelle, Geheimhaltung

- 10.1 An Fertigungsmitteln wie Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Mustern, Vorrichtungen und dergleichen, die von **viastore** dem Lieferanten gestellt werden, behält sich **viastore** das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für **viastore** vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von **viastore** mit anderen, **viastore** nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwirbt **viastore** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der verarbeiteten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.2 Werden von **viastore** gestellte Fertigungsmittel mit anderen, **viastore** nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt **viastore** das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant **viastore** anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für **viastore**.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur offengelegt werden, wenn entweder die ausdrückliche Zustimmung von **viastore** vorliegt, oder die Offenlegung zur Erfüllung der Lieferverpflichtung erforderlich ist und der Dritte seinerseits vom Lieferanten zur Geheimhaltung verpflichtet wird. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags; sie erlischt, wenn und soweit das in den



überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

11. Rücktritt bei Zahlungseinstellung/Insolvenz des Lieferanten

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, so ist **viastore** berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen **viastore** hergeleitet werden können. Wird ein Vertrag von **viastore** gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von **viastore** bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der **viastore** entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

12. Zahlung von Mindestentgelten

Der Lieferant sichert **viastore** zu, dass er gegenüber den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten sowie von Beiträgen an gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) nachkommt.

12.1 Untervergaben

Der Lieferant ist nur in Abstimmung mit **viastore** berechtigt, wesentliche Teile des Auftrages an Subunternehmer zu vergeben. Der Lieferant hat hierzu die ausdrückliche Genehmigung durch **viastore** einzuholen und die fachliche Eignung des Unternehmers durch entsprechende Unterlagen (z.B. Referenzlisten, Referenzbesuche) nachzuweisen. Des Weiteren hat er eine Vereinbarung mit dem Subunternehmer/Verleiher vorzulegen, die den Regelungen dieser Ziffer 12 zu Mindestentgeltansprüchen von Arbeitnehmern entspricht. Setzt der Subunternehmer seinerseits Subunternehmer oder Verleiher ein, gilt die Regelung aus diesem Absatz entsprechend.

12.2 Freistellung von Ansprüchen

Der Lieferant stellt **viastore** von sämtlichen Ansprüchen frei, die Arbeitnehmer des Lieferanten oder Arbeitnehmer von Subunternehmern oder Verleihern oder gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gegen den AG gemäß § 13 MiLoG oder gemäß § 14 AEntG geltend machen. Vereinbarungen nach Absatz 2 (Untervergaben) zwischen dem Lieferanten und dessen Subunternehmern/Verleihern müssen eine entsprechende Freistellungserklärung auch zu Gunsten **viastore** enthalten.

12.3 Nachweispflichten

Der Lieferant hat **viastore** auf Anfrage durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen, dass er im vergangenen Kalenderjahr/ Kalenderquartal seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 (Zahlung von Mindestentgelten) nachgekommen ist. Als geeigneter Nachweis gilt die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, dass dieser die Entgeltabrechnungen der Arbeitnehmer des Lieferanten geprüft hat und sich keine Anhaltspunkte für eine Missachtung der Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten sowie von Beiträgen an gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nach dem Mindestlohngesetz sowie nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz ergeben haben. Soweit die Überprüfung sämtlicher Entgeltabrechnungen unverhältnismäßig ist, genügen angemessen gestaltete, stichprobenhafte Überprüfungen durch den Wirtschaftsprüfer. Setzt der Lieferant Subunternehmer oder Verleiher i.S.d. § 14 AEntG ein, hat der Lieferant entsprechende Unterlagen für jeden Subunternehmer und Verleiher vorzulegen.

12.4 Außerordentliche Kündigung

Machen Arbeitnehmer des Lieferanten oder Arbeitnehmer von Subunternehmern oder Verleihern oder gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gegen **viastore** Ansprüche gemäß § 13 MiLoG oder gemäß § 14 AEntG geltend und liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass die Ansprüche der Arbeitnehmer bzw. der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien berechtigt sind, liegt nach dem Willen der Parteien ein wichtiger Grund für die außerordentliche fristlose Kündigung durch **viastore** des Vertrags vor. Gleiches gilt, wenn der Lieferant seinen Pflichten nach Absatz 5 (Nachweispflichten) trotz Mahnung nicht nachkommt. Die Pflichten aus dieser Ziffer 12 bleiben von einer solchen außerordentlichen fristlosen Kündigung durch **viastore** unberührt.

12.5 Mitteilungspflichten

Der Lieferant muss unverzüglich mitteilen, wenn er Kenntnis von einem Ordnungswidrigkeiten- und /oder Strafverfahren wegen Missachtung der Vorschriften des MiLoG oder des AEntG gegen ihn oder durch einen Subunternehmer/Verleiher hat. Hat er den Verdacht, dass ein Subunternehmer oder Verleiher seine Pflichten zur Zahlung von Mindestentgelten oder von Beiträgen an gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), nicht nachkommt, hat er hierüber **viastore** zu informieren.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

13.1 Bestellung und Lieferung unterliegen allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

13.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von **viastore**. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. **viastore** ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

